



Allgemeine Geschäftsbedingungen der primeMail GmbH: LoyaltyMail und KatalogNachversand (Lagerhaltung und Distribution)

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für Verträge zwischen der primeMail GmbH, nachfolgend pM genannt, und deren Auftraggebern über die Lagerung und Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen. Hierzu zählen nach dem Willen der Parteien insbesondere auch Kataloge, Kleinwarensendungen, Päckchen (im folgenden „Sendungen“).

1.2 Umfasst sind insbesondere folgende Leistungen:

- 1.2.1 Wareneingang und Lagerung**
- 1.2.2 Kommissionierung**
- 1.2.3 Warenausgang**
- 1.2.4 Inventur**

1.3 Soweit durch zwingende gesetzliche Regelungen, schriftliche Einzelvereinbarungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag sowie bei grenzüberschreitenden Transporten die CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) Anwendung, sowie die Vorschriften der §§ 467 ff. HGB (Lagergeschäft).

1.4 Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers entfalten auch dann keine Gültigkeit, wenn pM im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Leistungen der pM

2.1 In Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Systempartnern lagert pM die Sendungen des Auftraggebers ein und liefert diese nach Anforderung durch den Auftraggeber werktags (Montag bis Samstag) am Bestimmungsort aus.

pM ist dabei alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner für die mit der Auftragserteilung vereinbarte Gesamtleistung.

2.2 Die Zustellung erfolgt ohne Unterschrift des Empfängers in der Regel per Briefkastenzustellung; falls diese nicht möglich ist, durch Zustellung in einer Versandtasche an der Wohnungstür des Empfängers oder durch Ablage vor der Wohnungstür. pM unternimmt bei nationalen Sendungen maximal zwei (2) Zustellversuche, bei internationalen Sendungen einen (1) Zustellversuch.

2.3 Die Freimachung/Codierung, Sortierung sowie Übergabe der Sendungen an die angeschlossenen Systempartner erfolgt in alleiniger Zuständigkeit von pM.

2.4 Soweit der Auftraggeber eine Zustellung an Postfächer und Großkundenpostleitzahlen beauftragt, ist pM berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese der Deutschen Post AG im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zum Zwecke der Zustellung durch die Deutsche Post AG zu deren allgemeinen Leistungsbedingungen zu übergeben. pM handelt in diesem Fall als Beförderungsmittler. Zustellkosten werden 1:1 an den Auftraggeber weiterbelastet. Ein Vertragsverhältnis über die Zustellung der Sendung kommt in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und der Deutschen Post AG zustande.

2.5 Soweit nicht anders vereinbart, werden nicht zustellbare oder annahmeverweigte Sendungen (Rückläufer) innerhalb der Laufzeit des Vertrags an das pM- Warenlager zurückbefördert.

2.6 pM führt keinen Terminverkehr durch. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet.

2.7 Die quittungslose Zustellform beinhaltet keinen Nachweis einer tatsächlich erfolgten Ablieferung beim Empfänger.

3. Vertragsverhältnis

3.1 Der Vertrag kommt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Auftrages nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande.

3.2 pM befördert Sendungen, die dem jeweiligen Angebot zwischen pM und dem Auftraggeber genügen und deren Warenwert (Einkaufswert) 20,00 € nicht übersteigt.

3.3 Folgende Sendungen sind von der Beförderung ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt, deren Beförderung oder Lagerung nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften unterliegen oder deren Beförderung mit besonderen Auflagen verbunden ist, insbesondere speziellen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtlichen Bestimmungen eines Durchgangs- oder Bestimmungslandes unterliegen.
- Sendungen mit verderblichen oder schadensgeneigten Gütern, die vor Hitze- oder Kälteeinwirkung besonders zu schützen sind.
- Sendungen, die aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder durch ihren Inhalt eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von materiellen Gütern sowie anderen Sendungen hervorrufen können,
- Sonderformate, wie z.B. ovale, runde, kegel- herz-, röhren-, stern- oder kugelförmige Sendungen, soweit nicht anhand von Mustern vorab schriftlich von pM freigegeben.

Die zulässigen Maße und Gewichte ergeben sich aus dem Angebot.

5. Obliegenheiten des Auftraggebers

5.1 Die Beschaffung (Einkauf) einzulagernder und zu versendender Ware (Kataloge, Werbemittel, Präsente) obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Soweit pM dem Auftraggeber auf dessen Wunsch entsprechende Dienstleister vermittelt, kommen diesbezügliche vertragliche Pflichten ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister zustande.

5.2 Sofern mit pM keine Abholung der Ware vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die einzulagernde Ware auf eigene Kosten zu einem vorab schriftlich vereinbarten Zeitpunkt direkt an die mitgeteilte Lieferadresse an.

5.3 Der Auftraggeber erteilt pM alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen schriftlich, bzw. auf elektronischem Wege. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Übermittlung der in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Vorgaben für eine ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen.

5.4 Spätestens nach Ende der Zusammenarbeit holt der Auftraggeber die übrige Ware, Beilagen oder Briefpapier auf eigene Kosten beim pM-Warenlager ab. Andernfalls werden diese gegen gesondertes Entgelt durch pM vernichtet.

6. Vergütung

6.1 Der Anspruch auf Vergütung entsteht, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, mit der Erbringung der Dienstleistung. Abrechnungsbasis sind die Sendungsdaten der pM, das heisst die Eingangsscannung der Sendung in der zustellenden Niederlassung.

6.2 Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt ohne Abzug monatlich nachträglich binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum.

6.3 Die Rechnungsprüfung muss binnen 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung erfolgen, um eine zeitnahe Klärung zu ermöglichen. Spätere Rechnungsreklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4 Bei Nichtzahlung behält sich pM vor, die vereinbarten Leistungen einzustellen, sobald sich der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug befindet.

7. Laufzeit / Kündigung

7.1 Die Laufzeit ergibt sich aus dem Auftrag.

7.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. pM ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, insbesondere

- wenn der Vertragspartner mit der monatlichen Zahlung in Verzug gerät oder
- bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

8. Haftung

8.1 pM haftet für Schäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung entstehen, die sie oder – soweit sie in Ausübung ihrer Verrichtung gehandelt haben – einer ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, unbeschränkt.

8.2 Soweit zwischen pM und dem Auftraggeber nicht abweichend geregelt, haftet pM für Verlust und Beschädigung von bedingungsgerechten Sendungen und für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Vertragspflichten bis zu einem Betrag von **2 Rechnungseinheiten pro kg Rohgewicht der Sendung (§ 449 Abs. 2 Ziffer 1 HGB)**. Die Haftung ist auf solche unmittelbaren typischen Schäden und einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, die für pM bei Inanspruchnahme der Leistungen vernünftigerweise voraussehbar waren, maximal jedoch **125.000 € je Schadensereignis** (Verkehrshaftpflicht). pM ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei allergrößter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt) sowie bei Eingreifen der Vorschriften §§ 425 Abs.2, 427 HGB.

pM haftet nicht für Schäden und Verluste im Zusammenhang mit der Lagerung und Beförderung nicht bedingungsgerechter Sendungen.

8.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch pM oder seine Erfüllungsgehilfen wird für jedes Verschulden gehaftet. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 pM haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Verluste auftraggebereigener Daten nur, wenn der Auftraggeber durch eine eigene Datensicherung vor Anlieferung der Daten sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Ändern sich die Datenbestände des Auftraggebers, hat er auch diesbezüglich eine Datensicherung durchzuführen.

8.5 Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, für außervertragliche Ansprüche sowie aus jedem sonstigen Rechtsgrund.

8.6 Ansprüche verjähren sechs Monate nachdem die Ware abgeliefert wurde bzw. hätte abgeliefert werden müssen.

8.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die sich gegen die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der pM richten, zu deren Gunsten.

8.8 Der Auftraggeber stellt üblichen Sachversicherungsschutz für seine Sachen in ausreichender Form sicher (Sachversicherung), wobei er auf eine Regressnahme gegenüber pM und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verzichtet. Hiervon unberührt bleiben Regressansprüche aufgrund vorsätzlichen Verhaltens. Der Auftraggeber zeigt diesen Regressverzicht seinem Versicherer schriftlich an. pM ist nicht verpflichtet, eine Versicherung im Sinne vom § 472 HGB (Lagerversicherung) einzudecken.

8.9 Ansprüche aus dem Vertrag kann im übrigen nur der Auftraggeber als Vertragspartner von pM geltend machen.

9. Datenspeicherung

Alle persönlichen Daten werden von pM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, behandelt.

pM weist darauf hin, dass pM sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer) bedient. Zur Durchführung der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ist pM befugt, persönliche Daten in dem notwendigen Umfang an diese Dritten zu übermitteln.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10.2 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der pM ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen zulässig. Im übrigen ist jede Aufrechnung ausgeschlossen.

10.3 Eine Abtretung von Ansprüchen gegen pM ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der pM zulässig.

10.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: 15.12.2010